

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen zu einem dynamischen Stromtarif in Niederspannung (Haushaltskunden)

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) der Gemeindewerke Halstenbek genannten Datum wirksam. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Angebotes die Auftragsbestätigung beim Kunden zugeht. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Gemeindewerke Halstenbek bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist.
- 1.2. Ist die Voraussetzung des fehlerlos funktionierenden und geeigneten intelligenten Messsystems gemäß § 2 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz („MsbG“) bei dem Kunden/der Kundin bei Vertragsschluss nicht gegeben, kommt kein Vertrag zustande. Entfällt die Voraussetzung während der Vertragslaufzeit wird der zwischen den Gemeindewerken Halstenbek und dem Kunden/der Kundin geschlossene Vertrag vorzeitig zum Wegfall der Vertragsvoraussetzung automatisch und ohne, dass es einer Kündigung bedarf, beendet.
- 1.3. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.4. Der Kunde/die Kundin zeigt den Gemeindewerken Halstenbek unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens acht Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Die Vertragsparteien sind im Falle eines Wohnsitzwechsels des Kunden/der Kundin berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Umzugstermin oder bei verspäteter Umzugsanzeige mit einer Frist von 6 Wochen zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden/die Kundin gilt dies nicht, wenn die Gemeindewerke Halstenbek dem Kunden/der Kundin binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Die Kündigung bedarf der Textform.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Basispreis und dem verbrauchsabhängigen variablen Spotmarktpreis zusammen.
- 2.2. Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für energiewirtschaftliche Leistungen, Netznutzung inkl. Abrechnung, Messstellenbetrieb, Messung. Soweit der Kunde/die Kundin den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellen ihm die Gemeindewerke Halstenbek keine Kosten für den Messstellenbetrieb in Rechnung. Der Netto-Basispreis enthält die Kosten für energiewirtschaftliche Leistungen, die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh), das Netzentgelt, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach dem EnFG (KWKG-Umlage und Offshore-Netzentgeltumlage), die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) und die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Höhe. Ab dem 01.01.2025 wird mit der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) als sog. Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Auch dieser Aufschlag wird in der jeweils geltenden Höhe weiterberechnet. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %). Der variable Spotmarktpreis (ct/kWh) stellt die viertelstündlichen Börsenpreise der geschlossenen Auktion an der EPEX Spot SE (DE Phelix) dar. Die EPEX Spot SE agiert als die europäische Börse für den kurzfristigen Stromhandel und betreibt den Day-Ahead-Strommarkt in Deutschland. Hier werden einmal täglich die Preise für jede Viertelstunde des Folgetages in EUR pro MWh

festgelegt und veröffentlicht. Diese Preise können auf der Website <https://www.smar.de/home/downloadcenter/download-marktdaten/>, bzw. <https://www.epexspot.com/en/market-data> eingesehen werden und werden von den Gemeindewerken Halstenbek in der Regel auf der Homepage www.gwhalstenbek.de und über das Online-Service-Portal veröffentlicht. Der so ermittelte Preis für jede Viertelstunde des Folgetages wird den Kunden weiterberechnet. Der Spotmarktpreis wird automatisch angepasst, die Gemeindewerke Halstenbek haben darauf keinen Einfluss. Die Preise ändern sich viertelstündlich abhängig von den Spotmarktpreisen. Daraus ergibt sich für den Kunden/die Kundin im Vergleich zu einem Strombezugsvertrag mit einem festen Preis die Möglichkeit, den Strom zu einem deutlich niedrigeren Preis zu beziehen, wodurch für den Kunden/die Kundin Einsparungen bei Strombezugskosten entstehen können. Die Spotmarktpreise können aber auch die am Markt angebotenen Festpreise für Stromlieferungen übersteigen. Eine Überprüfung der Kostenentwicklung durch die Gemeindewerke Halstenbek findet nicht statt.

- 2.3. Sollte die EPEX Spot SE keinen viertelstündlichen Market Clearing Price ermitteln oder veröffentlichen so treten an dessen Stelle die diesem Preise hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden Preis oder Indizes.
- 2.4. Die Menge der gelieferten Energie wird vom für die Messdatenermittlung zuständigen Dritten (örtlicher Netzbetreiber, grundzuständiger Messstellenbetreiber, wettbewerblicher Messstellenbetreiber) an der/den jeweiligen Messlokation/en, der Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 Messstellenbetriebsgesetz, viertelstundenscharf ermittelt und an die Gemeindewerke Halstenbek übermittelt. Ist eine viertelstundenscharfe Messung des Stromverbrauchs des Kunden/ der Kundin aus rechtlichen oder tatsächlichen vorübergehenden Gründen nicht möglich, so wird der Verbrauch anhand des für den Kunden/ die Kundin geltenden Standardlastprofils zugeordnet.
- 2.5. Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, nehmen die Gemeindewerke Halstenbek mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen sind die Gemeindewerke Halstenbek berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten und von den Gemeindewerken Halstenbek beeinflussbaren Preise (Grund- und/oder Basispreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde/die Kundin kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung sind die Gemeindewerke Halstenbek verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden/die Kundin ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 2.6. Änderungen des variablen Spotmarktpreises sind nicht durch die Gemeindewerke Halstenbek beeinflussbar und stellen daher keine Preisanpassung nach Ziffer 2.5 dar.
- 2.7. Änderungen der Preise nach Ziffer 2.5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Gemeindewerke Halstenbek sind verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden/die Kundin auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde/die Kundin ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Gemeindewerke Halstenbek den Kunden/die Kundin in der Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Gemeindewerke Halstenbek soll eine Kündigung des Kunden/der Kundin unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

AGB Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif

- 2.8. Sofern im Vertrag oder Auftragsschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.5 und 2.7 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Gemeindewerke Halstenbek verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Gemeindewerke Halstenbek wirksam werden.
- 2.9. Abweichend von Ziffer 2.5 bis 2.8 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden/die Kundin weitergegeben. Gleiches gilt für die Weitergabe von Minderbelastungen nach § 41 Abs. 6 EnWG.
- 2.10. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der Gemeindewerke Halstenbek sowie die in Ziffer 2.2 genannten Preisbestandteile sind auf der Homepage der Gemeindewerke Halstenbek unter www.gwhalstenbek.de oder im Online-Service-Portal zu finden.
- 2.11. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.10 sind abschließend.

3. Abrechnung

- 3.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich. Der Kunde/die Kundin ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine viertel-, halbjährliche oder jährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.2. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Der Kunde/die Kundin kann einmal jährlich eine unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.
- 3.3. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Gemeindewerke Halstenbek für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Strommenge eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.4. Ergibt sich aus einer Abrechnung ein Guthaben für den Kunden/die Kundin, wird dieses binnen zwei Wochen auf das Abrechnungskonto oder auf Wunsch des Kunden/der Kundin auf ein anderes Konto überwiesen.

4. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 4.1. Der Kunde/die Kundin kann sich mit Fragen zu Energielieferungsvertragsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Internet: www.bundesnetzagentur.de
- 4.2. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Gemeindewerken Halstenbek und dem Kunden/der Kundin über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde/die Kundin, soweit die Gemeindewerke Halstenbek eine Beschwerde des Kunden/der Kundin nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Gemeindewerken Halstenbek beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Sollten Sie ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. stellen, sind die Gemeindewerke Halstenbek zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

5. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns *Gemeindewerke Halstenbek, Ostereschweg 9, 25469 Halstenbek, Tel.: 0 41 01-49 07 110, Fax: 0 41 01-49 07 133, Email: service@gwhalstenbek.de* mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

6. Datenschutz

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Bonitätsauskunft ist der Anlage „Datenschutz“ zu entnehmen.

7. Rechtsnachfolge

Die Gemeindewerke Halstenbek sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nehmen die Gemeindewerke Halstenbek eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde/die Kundin berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden/der Kundin vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Verschiedenes

- 8.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung von Strom im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 26.10.2006, Seite 2391) und die ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Halstenbek zur StromGVV, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung und das Preisblatt der Gemeindewerke Halstenbek. Die StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen

AGB Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif

- liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei.
- 8.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur) nach Vertragsabschluss ändern, sind die Gemeindewerke Halstenbek berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden/der Kundin zumutbar ist. Die Gemeindewerke Halstenbek werden dem Kunden/der Kundin eine solche Anpassung einen Monat vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde/die Kundin berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Gemeindewerke Halstenbek soll eine Kündigung des Kunden/der Kundin unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde/die Kundin von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde/die Kundin in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.3 bis 2.10 bleiben unberührt.
- 8.3. Die Gemeindewerke Halstenbek sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber und grundzuständiger Messstellenbetreiber sind die Gemeindewerke Halstenbek, Ostereschweg 9, 25469 Halstenbek, Handelsregister HR A 4210
- 8.4. Höhere Gewalt

- 8.4.1. Sollten die Gemeindewerke Halstenbek durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder der Computerhard- oder software, durch Anordnung der öffentlichen Hand und gesetzliche und behördliche Maßnahmen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt, bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung von Strom gehindert sein, so ruht diese Verpflichtung der Gemeindewerke Halstenbek bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
- 8.4.2. In solchen Fällen kann der Kunde/die Kundin keine Entschädigung von den Gemeindewerke Halstenbek beanspruchen. Die Gemeindewerke Halstenbek werden in diesen Fällen mit angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 8.4.3. Der Kunde/die Kundin wird seinerseits insoweit von seinen Leistungspflichten befreit.
- 8.4.4. Das sinngemäß Gleiche gilt für die S bei Behinderung des Strombezugs infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden/der Kundin.

In sonstigen Fällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem anderen Vertragspartner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich der Schaden aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.

Anlagen

- StromGVV – senden wir bei Bedarf gern zu
- Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Halstenbek zur StromGVV – senden wir bei Bedarf gern zu
- Datenschutz
- Preisblatt
- Widerrufsformular

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Gemeindewerke Halstenbek
Ostereschweg 9
25469 Halstenbek
Fax: (04101) 4907-133
E-Mail: service@gwhalstenbek.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Nennung der Dienstleistungen

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilungen auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.